

§ 8

Berufung und Abberufung

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe haben Industriewaren oder Nahrungsgüter an die Bevölkerung zu verkaufen oder das Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbe auszuüben. Entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben haben sie eine oder mehrere dieser Aufgaben durchzuführen.

(2) Dabei ergeben sich für die Betriebe zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung folgende Hauptaufgaben:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben und dem volkseigenen Großhandel;
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung. Erhöhung der Verkaufskultur bzw. der Gaststättenkultur;
- c) Erhöhung der Rentabilität der Betriebe;
- d) Entwicklung bzw. Anwendung neuer Arbeitsmethoden.

(3) Zur Hebung der Verkaufskultur haben die Betriebe entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung eigene Werkstätten zu unterhalten, für ihre Kunden Dienstleistungen auszuführen und die Be- und Verarbeitung von Waren selbst durchzuführen.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten —.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Lebensmittel (MinBl. S. 129);
- b) Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Industriewaren (MinBl. S. 130);
- c) Statut vom 11. August 1952 der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Gaststätten (MinBl. S. 131).

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

• I. V.: Wachowius
Staatssekretär

**Anordnung
über die Errichtung einer Fachschule für
filmtechnische Berufe.**

Vom 1. August 1955

Zur Ausbildung in mittleren technisch-künstlerischen Berufen für das Filmwesen in der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

(1) Mit Wirkung vom § 1. September 1955 wird die „Fachschule für filmtechnische Berufe“ mit dem Sitz in Potsdam-Babelsberg errichtet.

(2) Die Fachschule bildet in einer drei- und vierjährigen Studienzeit mittlere Kader für das Filmwesen (Schnittmeister, Hilfsregisseure, Kameratechniker, Beleuchtungsingenieure, Kopierwerksingenieure, Ton- und Wiedergabeingenieure, Maskenbildner, Aufnahmeleiter, Kreislichtspielbetriebs- und Filmtheaterleiter) aus.

§ 2

(1) Die Fachschule für filmtechnische Berufe ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

(2) Die Fachschule gehört zu der Gruppe von Fachschulen mit ingenieurtechnischem Charakter und ist in das Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Fachschule für filmtechnische Berufe ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(2) Die Mittel sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt des Ministeriums für Kultur zu planen.

§ 4

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der für das Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Fassungen für die künstlerischen Lehranstalten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1955

, Ministerium für Kultur

I. V.: A p e l t
Staatssekretär

**Anordnung
über die Neuorganisation der volkseigenen
Besamungs- und Deckstationen.**

Vom 12. August 1955

Zur schnelleren Entwicklung einer produktiven Viehwirtschaft ist die Befruchtung der Muttertiere durch hochwertige Vätertiere von besonderer Bedeutung. Die künstliche Besamung ermöglicht der Viehwirtschaft, dieses Ziel, schneller zu erreichen. Dadurch wird die Produktion von Milch und Fleisch gesteigert und Deckinfektionen in den Herden vermieden.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1955 werden die in den Bezirken errichteten volkseigenen Besamungs- und Deckstationen den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unterstellt.